



Az.: S 5 KR 2284/14

Verkündet  
am 15.12.2014

**Abschrift**

Bark  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

# **Urteil**

**in dem Rechtsstreit**



**Eingegangen**  
19. DEZ. 2014  
Werner Rechtsanwälte  
65929 Frankfurt am Main

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Tim C. Werner,  
Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt

**Eingegangen**  
11. FEB. 2015  
Werner Rechtsanwälte  
65929 Frankfurt am Main

gegen

IKK classic - Hauptverwaltung  
vertreten durch den Vorstand  
Schlachthofstr. 3, 71636 Ludwigsburg

- Beklagte -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2014 durch  
den Richter am Sozialgericht Nickel als Vorsitzenden  
sowie den ehrenamtlichen Richter Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Kylau  
für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 8.4.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.6.2014 verurteilt, der Klägerin eine Krankenhausbehandlung zum Zwecke einer bariatrischen Operation als Sachleistung zu gewähren.**
- 2. Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten zu erstatten.**

### Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf eine bariatrische Operation.

Die 1982 geborene Klägerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Am 13.2.2014 beantragte sie die Übernahme der Kosten für einen „bariatrischen Eingriff“, um ihr Gewicht zu reduzieren; aktuell liege es bei 126,3 kg. Seit dem 11.11.2013 habe sie vier Termine bei der Ernährungsberaterin Latzel-Jost wahrgenommen. Außerdem stehe sie im Kontakt mit dem Adipositaszentrum im Städtischen Klinikum Karlsruhe. Dort halte man einen bariatrischen Eingriff für unumgänglich.

Mit Schreiben vom 28.2.2014 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie könne über den Antrag noch nicht entscheiden; denn sie benötige noch ein Gutachten des MDK. Dies habe sie in Auftrag gegeben.

Nachdem der MDK am 2.4.2014 ein sozialmedizinisches Gutachten erstattet hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8.4.2014 die beantragte Leistung ab. Zur Begründung gab sie an, durch eine bariatrische Operation werde in ein gesundes Organ - nämlich den Magen - eingegriffen. Dies komme nur als letztes Mittel in Betracht. Der erste Abschnitt der laufenden Ernährungsberatung habe zu positiven Ergebnissen geführt. Angesichts dessen sollte der weitere Verlauf abgewartet werden. Es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin ihr Gewicht auch durch Bewegungsübungen und eine ernährungstherapeutische Begleitung verringern kann.

Hiergegen legte die Klägerin am 16.4.2014 Widerspruch ein. Sie machte geltend, sie habe in den letzten Jahren auf verschiedene Weise versucht, ihr Gewicht zu reduzieren: durch zahllose Diäten, Ernährungsberatung, Führung eines Ernährungstagebuchs und Sport (Walken und Pilates). Ein wesentlicher und nachhaltiger Erfolg habe sich allerdings nicht eingestellt. Entgegen der Annahme der Beklagten hätten auch die Termine bei der Ernährungsberaterin Latzel-Jost nur vorübergehend geholfen; mittlerweile sei ihr Gewicht sogar höher als vor Beginn der Beratung. Ihr Übergewicht führe zunehmend zu Begleiterkrankungen, insbesondere zu Rücken-, Hüft- und Kniebeschwerden; ein Sportprogramm werde dadurch weiter erschwert. Zudem belaste das Übergewicht sie auch psychisch. Im Hinblick auf ihre langjährigen

Erfahrungen gehe sie davon aus, dass sich ihr Gewicht durch weitere konservative Maßnahmen nicht im erforderlichen substantiellen Umfang werde reduzieren lassen. Indiziert sei daher nun ein bariatrischer Eingriff.

Die Beklagte beauftragte daraufhin den MDK am 24.4.2014 mit einem weiteren Gutachten. Nachdem der MDK sein Gutachten am 8.5.2014 erstattet hatte, informierte die Beklagte am 12.5.2014 die Klägerin von dessen Ergebnis und fragte an, ob sie ihren Widerspruch aufrechterhält.

Dies bestätigte die Klägerin noch am selben Tag. Am 27.5.2014 führte sie ergänzend aus, mittlerweile liege ihr Gewicht bei 130,5 kg. Sie sei sich der Risiken eines bariatrischen Eingriffs durchaus bewusst. Da indes alle anderen Anstrengungen zu nichts geführt hätten, sehe sie für sich keine andere Möglichkeit mehr.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.6.2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung bekräftigte sie ihre Auffassung, ein bariatrischer Eingriff komme nur als ultima ratio in Betracht; zuvor müssten alle konservativen Behandlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sein. Dies habe die Klägerin nach den Feststellungen des MDK bisher nicht getan. Sie könne und müsse ihre Ernährungsgewohnheiten konsequent umstellen, Bewegungstherapie durchführen und sich konservativ ärztlich behandeln lassen - all dies über einen längeren Zeitraum. Solange dies nicht geschehen ist, scheidet ein Anspruch auf eine bariatrische Operation aus.

Mit der am 8.7.2014 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter. Sie trägt ergänzend vor, selbst unter einer multimodalen, konservativen und leitliniengerechten Therapie habe sie keinen nachhaltigen und signifikanten Gewichtsverlust erreichen können. So sei auch die von Frau Latzel-Jost durchgeführte Ernährungsberatung von November 2013 bis November 2014 erfolglos geblieben. Angesichts dessen habe das Städtische Klinikum Karlsruhe am 4.2.2014 (wie bereits zuvor im Jahr 2012) eine bariatrische Operation für erforderlich erachtet. Dieser Eingriff könne nur im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung erfolgen. Es sei daher klar gewesen, worauf sich ihr Antrag vom 13.2.2014 bezogen hat; dem Antrag fehle es also nicht an der hinreichenden Bestimmtheit. Im Übrigen ergebe sich der Anspruch auf die Behandlung auch aus der Genehmigungsfiktion des § 13 Abs. 3a S. 6 SGB V - unabhängig von

der medizinischen Notwendigkeit: Sofern die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einholt, habe sie über den Antrag auf Leistungen grundsätzlich innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Kann sie diese Frist nicht einhalten, müsse sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mitteilen; andernfalls gelte die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. So verhalte es sich hier. Die Beklagte habe sie nicht darüber informiert, dass und ob es einen hinreichenden Grund für eine Überschreitung der Fünf-Wochen-Frist gibt. Vor diesem Hintergrund stehe ihr nun der streitige Anspruch zu - und zwar nicht nur als Kostenerstattungsanspruch, sondern als Anspruch auf die Sachleistung selbst.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 8.4.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.6.2014 zu verurteilen, ihr antragsgemäß eine bariatrische Operation als Sachleistung zu gewähren.

Die Beklagte hat weder einen Antrag gestellt noch ergänzend zur Sache vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

1) Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf eine Krankenhausbehandlung zum Zwecke einer bariatrischen Operation.

Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich

einzuholen und den Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, teilt sie dies dem Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt (§ 13 Abs. 3a S. 1, 2, 3, 5 und 6 SGB V).

Gemessen hieran gilt im vorliegenden Fall eine Krankenhausbehandlung zum Zwecke einer bariatrischen Operation als genehmigt (dazu a); die Klägerin kann die Leistung als Sachleistung beanspruchen (dazu b).

**a)** Am 13.2.2014 hatte die Klägerin bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für einen „bariatrischen Eingriff“ beantragt, um ihr Gewicht zu reduzieren. Dieser Antrag war so zu verstehen, dass es der Klägerin um eine Krankenhausbehandlung geht; denn aufgrund der Schwere des Eingriffs kann diese Leistung nur im stationären Rahmen erfolgen. Die Beklagte ist im Übrigen ebenfalls davon ausgegangen, die Klägerin beantrage eine Krankenhausbehandlung; denn im Widerspruchsbescheid hat sie sich u.a. mit § 39 SGB V auseinandergesetzt.

Die Frist zur Bescheidung begann für die Beklagte am Tag nach dem Antrag (vgl. *Noftz* in: Hauck, SGB V, § 13 Rdnr. 58i), also am 14.2.2014. Da die Beklagte eine gutachtliche Stellungnahme des MDK eingeholt hat, endete die Frist fünf Wochen später, also mit dem 21.3.2014. Die Frist läuft auch dann ab, wenn der MDK - wie hier - bis zu diesem Zeitpunkt sein Gutachten noch nicht erstattet hat (*Noftz*, a.a.O., Rdnr. 58b).

Vor dem Ende der Frist hat die Beklagte nicht über den Antrag der Klägerin entschieden. Ebenso wenig hat sie der Klägerin schriftlich mitgeteilt, dass und warum sie die Frist nicht wahren kann. Vor diesem Hintergrund gilt die beantragte Leistung nun als genehmigt.

**b)** Greift die Genehmigungsfiktion ein, ist der Versicherte nicht darauf beschränkt, Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3a S. 7 SGB V geltend zu machen. Vielmehr kann er die Leistung auch als Sachleistung fordern (vgl. die zutreffenden Ausführungen des LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.5.2014, L 5 KR 222/14 B ER, Rdnr. 7 – nach Juris).

**2)** Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 13, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Nickel  
Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Original wird beglaubigt:

Bark  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger,  
vertreten durch Rechtsanwalt Tim C. Werner,  
zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt.**

Stuttgart, 10.02.2015  
Bauerle  
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

15. Jan. 2015



112

Hauptverwaltung

IKK classic • Postfach 8 23 • 71608 Ludwigsburg

Stab Justiziarat  
Geschäftsbereich Prozessführung

**Vorab per Fax: 0711-921-2000**  
Landessozialgericht Baden-Württemberg  
Hauffstr. 5  
70190 Stuttgart

Anette Wandschneider-Wojtasik  
Telefon 07141 9404-110  
Telefax 07141 9404-310  
Anette.Wandschneider-Wojtasik@ikk-classic.de

15. Januar 2015

**Eingegangen**  
20. JAN. 2015  
Werner Rechtsanwälte  
65929 Frankfurt am Main

S 5 KR 2284/14

Im Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Tim C. Werner, Windthorststraße 62, 65929 Frankfurt

- Kläger/Berufungsbeklagter -

gegen

IKK classic, vertreten durch den Vorstand, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

- Beklagte/Berufungsklägerin -

wird gegen das Urteil der 5. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15.12.2014 (Az.: S 5 KR 2284/14), zugestellt am 19.12.2014, fristwährend

**Berufung**

eingelegt.



2

Die Berufungsbegründung wird mit gesondertem Schriftsatz nachgereicht.

Eine Kopie des Urteils vom 15.12.2014 fügen wir bei.

Der Schriftsatz geht Ihnen 3-fach zu.



Anette Wandschneider-Wojtasik  
Prozessbeauftragte  
Stab Justitiariat

d232



**Hauptverwaltung**

IKK classic • Postfach 8 23 • 71608 Ludwigsburg

Stab Justizariat  
Geschäftsbereich Prozessführung

**Vorab per Fax: 0711-921-2000**  
Landessozialgericht Baden-Württemberg  
Hauffstr. 5  
70190 Stuttgart

Anette Wandschneider-Wojtasik  
Telefon 07141 9404-110  
Telefax 07141 9404-310  
Anette.Wandschneider-Wojtasik@ikk-classic.de

LANDESSOZIALGERICHT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
15. April 2015

15. April 2015

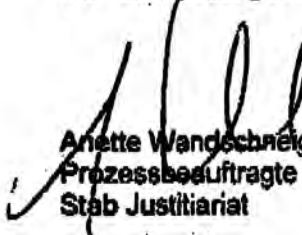
**Ihr Az.: L 11 KR 177/15**

**Eingegangen**  
15. APR. 2015  
Werner Rechtsanwälte  
65929 Frankfurt am Main

**Im Rechtsstreit**  
[Redacted]  
**gegen**  
**IKK classic**

wird die Berufung zurückgenommen.

Der Schriftsatz geht Ihnen 3-fach zu.

  
Anette Wandschneider-Wojtasik  
Prozessbeauftragte  
Stab Justizariat